



# 1. Die wichtigsten Änderungen im Überblick

Beschluss vom 21. Oktober 2021 veröffentlicht im Bundesanzeiger  
BAAnz AT 21.01.2022 B1. In Kraft getreten am 22.01.2022

## Beschluss zur Heilmittelbehandlung per Teletherapie in Kraft getreten

Dazu wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

### § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

*„(4) Sofern aus Sicht der Verordnerin oder des Verordners ein wichtiger Grund vorliegt, der gegen eine Durchführung der Heilmittelbehandlung als telemedizinische Leistung spricht, ist diese auf dem Verordnungsvordruck auszuschließen. Ein entsprechender Hinweis ist von der Verordnerin oder dem Verordner in dem Feld gemäß § 13 Absatz 2 Satz 3 Buchstabe m auf dem Verordnungsvordruck einzutragen.“*

### § 11 wird folgender Absatz 3 angefügt:

*„(3) Heilmittel können anstelle eines unmittelbar persönlichen Kontaktes nach Maßgabe der Verträge gemäß § 125 SGB V als telemedizinische Leistung in Echtzeit erbracht werden.“*

### § 16 wird folgender Absatz 8 angefügt:

*„(8) Ergibt sich im Laufe der Behandlung, dass trotz des Ausschlusses einer telemedizinischen Leistung nach § 6 Absatz 4 einzelne Therapieeinheiten zum Erreichen der Therapieziele auch in Form einer telemedizinischen Leistung erbracht werden können, ist dies nach Zustimmung der oder des Versicherten und nur im Einvernehmen mit der Verordnerin oder dem Verordner möglich. Die einvernehmliche Änderung ist von der Therapeutin oder dem Therapeuten auf dem Verordnungsvordruck zu dokumentieren.“*

### Nach § 16a wird folgender § 16b eingefügt:

*„§ 16b Erbringung von Heilmitteln als telemedizinische Leistung*

*(1) Telemedizinische Leistungen im Sinne dieser Richtlinie werden als synchrone Kommunikation zwischen einer Heilmittelerbringerin oder einem Heilmittelerbringer und einer Patientin oder einem Patienten, vorrangig im Wege einer Onlinebehandlung per Videoübertragung in Echtzeit verstanden. Insbesondere stellen aufgezeichnete Videofilme oder digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) keine Behandlung im Sinne dieser Richtlinie dar.*

*(2) Die Entscheidung über die Versorgung mit Heilmitteln, die telemedizinisch erbracht werden, trifft die Patientin oder der Patient gemeinsam mit der Therapeutin oder dem Therapeuten nach Maßgabe der Verträge nach § 125 SGB V und vorbehaltlich eines Ausschlusses gemäß § 6 Absatz 4. Die Erbringung als telemedizinische Leistung ist für jede Patientin oder jeden Patienten im Einzelfall zu entscheiden. Die Therapeutin oder der Therapeut muss die Patientin oder den Patienten auf die Möglichkeit einer Behandlung im unmittelbar persönlichen Kontakt hinweisen.*

(3) Die Erbringung von Heilmitteln im Rahmen eines unmittelbar persönlichen Kontaktes nach dieser Richtlinie ist derzeit etablierter fachlicher Standard. Sie hat Vorrang vor einer Erbringung als telemedizinische Leistung, sofern das Therapieziel aus therapeutischer und medizinischer Sicht nicht in gleichem Maße wie bei einer Präsenztherapie erreicht werden kann. Die erste Behandlung im jeweiligen Verordnungsfall hat im unmittelbar persönlichen Kontakt stattzufinden. Im Rahmen der Behandlung müssen regelmäßig Verlaufskontrollen im unmittelbar persönlichen Kontakt erfolgen.

(4) Kann die Behandlung als telemedizinische Leistung nicht sachgerecht erfolgen oder entscheidet sich die Patientin oder der Patient oder die Verordnerin oder der Verordner gegen eine weitere telemedizinische Leistungserbringung, muss die Behandlung im Wege eines unmittelbar persönlichen Kontaktes fortgesetzt werden.“

## II. Die Anlage 3 der Heilmittel-Richtlinie

Angabe auf der Verordnung	Änderung nur mit erneuter Unterschrift des Verordners und Datumsangabe	Änderung nur im Einvernehmen mit Verordner ohne erneute Unterschrift	Änderung nach Information an Verordner ohne erneute Unterschrift des Verordners
m. bei Änderung eines Ausschlusses telemedizinischer Leistungen nach § 16 Absatz 8		x	

## Weitere Ergänzende Heilmittel im Bereich Ergotherapie

Die folgenden Änderungen treten erst zum 01. April 2022 in Kraft

Abschnitt IV Maßnahmen der Ergotherapie wird wie folgt geändert:

- In Nummer 1 – Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane wird in der Zeile SB3 die Spalte Heilmittel wie folgt ergänzt: „Ergänzendes Heilmittel: – Thermische Anwendungen“.
- In Nummer 2 – Erkrankungen des Nervensystems wird in den Zeilen EN2 und EN3 die Spalte Heilmittel jeweils wie folgt ergänzt: „Ergänzendes Heilmittel: – Thermische Anwendungen“.

Die Zuordnung für besondere Verordnungsbedarfe wurden ergänzt:

ICD-10-Code	Diagnose	Hinweis/Spezifikation zur Diagnose	Physiotherapie	Ergotherapie	Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie
U09.9			WS, AT	SB1, PS2, PS3	



§

**buchner**